

Arbeitsrecht: Falsche Antwort bei Frage nach Schwerbehinderung

Die falsche Beantwortung der zulässigen Frage nach einer Schwerbehinderung bei der Einstellung kann nur Grundlage einer Vertragsanfechtung wegen arglistiger Täuschung sein, wenn die Täuschung für den Abschluss des Arbeitsvertrages ursächlich war.

Auf dieser Grundlage hat das Bundesarbeitsgericht – ebenso wie zuvor das hessische Landesarbeitsgericht mit Teilurteil vom 24.03.2010 – entschieden, dass die von einem größeren Softwareunternehmen erklärte Anfechtung des Arbeitsvertrages einer Außendienstmitarbeiterin unwirksam ist.

Die Mitarbeiterin hatte bei der Einstellung die Frage nach dem Bestehen einer Schwerbehinderung unzutreffend verneint. Die Täuschung war jedoch nicht ursächlich für den Abschluss des Arbeitsvertrages. Zudem habe sich die Täuschung im Arbeitsverhältnis nicht weiterhin ausgewirkt, sodass auch die Kündigung nicht gerechtfertigt war.

Das Softwareunternehmen hat ausdrücklich erklärt, sie hätte die Mitarbeiterin auch dann eingestellt, wenn diese die Frage wahrheitsgemäß beantwortet hätte. Das Softwareunternehmen konnte die Anfechtung und auch die spätere Kündigung nicht darauf stützen, dass die Mitarbeiterin sie zugleich über ihre Ehrlichkeit getäuscht habe. Die Annahme des Softwareunternehmens, die Mitarbeiterin sei ehrlich, beruhte nicht auf deren falscher Antwort.

Auf die seit Inkrafttreten des § 81 Abs. 2 SGB IX zum 01.07.2001 und des AGG zum 18.08.2006 umstrittene Frage, ob sich der Arbeitgeber vor der Einstellung nach dem Bestehen einer Schwerbehinderung erkundigen darf, kam es nicht an.

Die Mitarbeiterin hat keinen Anspruch auf Entschädigung wegen einer Diskriminierung. Es gab keine ausreichenden Indiztatsachen dafür, dass sie von der Arbeitgeberin wegen ihrer Behinderung benachteiligt wurde.

Rechtsanwälte Weißenburg - Kanzlei Kreißl und Kollegen

Niederhofener Straße 1
91781 Weißenburg
Tel. 09141 5055
Fax 09141 6789

Weißburger Straße 86
91710 Gunzenhausen
Tel. 09831 8909007
Fax 09831 8909008

E-Mail: info@rechtsanwaelte-weissenburg.de
www.rechtsanwaelte-weissenburg.de